

# Einlegerschutz für Sparer verstärkt

Wirtschaftsrecht zweites Halbjahr 2008: Patentgesetz regelt Umgang mit menschlichem Erbgut und Pharmazeutika-Zwangslizenzen

FLORIAN S. JÖRG

Am 12. Dezember 2009 sind diverse Änderungen in Kraft getreten, die vorgenommen wurden, um die bilateralen Abkommen mit der EU über die Assoziation an Schengen umzusetzen. Dazu gehören Anpassungen des Asyl-, Straf-, Verantwortlichkeits-, Kriegsmaterial-, Waffen- und Betäubungsmittelgesetzes. Zudem sind diverse Bestimmungen im Ausländerrecht angepasst worden.

Im Bereich des geistigen Eigentums hat das digitale Zeitalter neue Formen der Distribution von Wissensinhalten und neue Geschäftsmodelle hervorgebracht. Der Gesetzgeber hat dieser Entwicklung insofern Rechnung getragen, als dass das Urheberrecht auf den 1. Juli 2008 angepasst wurde. Neu können neben den Urhebern auch die Interpreten, Produzenten und Sendeunternehmen bestimmen, ob und wie ihre Werke und Leistungen über das Internet verbreitet werden.

Zudem werden technische Massnahmen wie digitale Kopier- und Zugangssperren geschützt (Digital Rights Management), mit denen die unerlaubte Verwendung der Werke und Leistungen verhindert werden kann. Andererseits sind die Reformen ein klares Bekenntnis zum früheren Recht auf Eigengebrauch. Beispielsweise ist für Vervielfältigungen, die bei der Nutzung legaler Online-Angebote entstehen, keine Entschädigung für das Kopieren zum Eigengebrauch geschuldet.

## Patentrecht revidiert

Ebenfalls auf den 1. Juli wurde das Patentrecht dem technologischen Fortschritt und den internationalen Entwicklungen angepasst. Mit den Bestimmungen wird vornehmlich der Umgang mit der Biotechnologie geregelt. So wird neu festgehalten, dass der menschliche Körper als solcher in allen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung, einschliesslich des Embryos, nicht patentierbar ist. Hingegen ist ein Bestandteil des menschlichen Körpers als Erfindung patentierbar, wenn er – neben den üblichen Voraussetzungen der Patentierbarkeit – technisch (d.h. isoliert vom übrigen Körper) bereitgestellt wird und ein technischer Nutzeffekt angeben werden kann.

Dem Patentschutz ebenfalls nicht zugänglich sind sowohl Gene in ihrer natürlichen Umgebung als auch Gene in isoliertem, aber unverändertem Zustand. Als Erfindungen sind Gensequenzen jedoch patentierbar, wenn sie technisch modifiziert worden sind und ihre Funktion angegeben werden kann. Prinzipiell ausgeschlossen wird hingegen die Patentierung von

## Übersicht und Links zu den wichtigsten in Kraft getretenen, beschlossenen und in Revision befindlichen Erlässen

In Kraft getretene Erlasse	
Umsetzung Schengen-Dublin	Änderungen Dezember 2008: <a href="http://www.admin.ch/ch/d/gg/ltk/2008_12.html">www.admin.ch/ch/d/gg/ltk/2008_12.html</a> Änderungen Januar 2009: <a href="http://www.admin.ch/ch/d/gg/ltk/2009_1.html">www.admin.ch/ch/d/gg/ltk/2009_1.html</a> (Weitere Informationen: <a href="http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/gesetzgebung/Schengen_Dublin.html">www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/gesetzgebung/Schengen_Dublin.html</a> )
Urheberrecht	Text der Revision unter <a href="http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/2421.pdf">www.admin.ch/ch/d/as/2008/2421.pdf</a>
Patentgesetz	Text der Revision unter <a href="http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/2551.pdf">www.admin.ch/ch/d/as/2008/2551.pdf</a>
Steuerrechtsrevision	Text der Revision unter <a href="http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/2893.pdf">www.admin.ch/ch/d/as/2008/2893.pdf</a> (Weitere Informationen: <a href="http://www.efd.admin.ch/Themen/Steuern">www.efd.admin.ch/Themen/Steuern</a> )
Finanzmarktaufsicht	Text der Revision unter <a href="http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/5207.pdf">www.admin.ch/ch/d/as/2008/5207.pdf</a> (Weitere Informationen: <a href="http://www.efd.admin.ch/Themen/Wirtschaft,Waehrung,Finanzplatz">www.efd.admin.ch/Themen,Wirtschaft,Waehrung,Finanzplatz</a> ) 20. Dezember 2008 ( <a href="http://www.einlagensicherung.ch">www.einlagensicherung.ch</a> ; <a href="http://www.admin.ch/ch/d/as/2009/55.pdf">www.admin.ch/ch/d/as/2009/55.pdf</a> )
Bankengesetz	
Laufende Revisionsvorhaben	
Haager Wertpapierübereinkommen und Bucheffektengesetz	Wertpapierübereinkommen: Unterzeichnet am 5. Juli 2006, noch nicht in Kraft. Bucheffektengesetz: Botschaft des Bundesrates am 15. November 2006 verabschiedet. ( <a href="http://www.ejpd.admin.ch/RubrikThemen,Wirtschaft,Gesetzgebung,Wertpapier">www.ejpd.admin.ch/RubrikThemen,Wirtschaft,Gesetzgebung,Wertpapier</a> )
Totalrevision Aktienrecht	Inkrafttreten noch nicht in Sicht. Bundesrat hat am 5. Dezember 2008 Botschaft zur Volksinitiative gegen die Abzockerei verabschiedet. ( <a href="http://www.ejpd.admin.ch/Themen,Wirtschaft,Gesetzgebung,AktienundRechnungslegung">www.ejpd.admin.ch/Themen,Wirtschaft,Gesetzgebung,AktienundRechnungslegung</a> )
Revision Immobilien- und Grundbuchrecht	Inkrafttreten noch nicht in Sicht. ( <a href="http://www.ejpd.admin.ch/Themen,Wirtschaft,Gesetzgebung,Immobilien-undGrundbuchrecht">www.ejpd.admin.ch/Themen,Wirtschaft,Gesetzgebung,Immobilien-undGrundbuchrecht</a> )
Abschaffung Lex Koller	Inkrafttreten noch nicht in Sicht. ( <a href="http://www.ejpd.admin.ch/Themen,Wirtschaft,Gesetzgebung,LexKoller">www.ejpd.admin.ch/Themen,Wirtschaft,Gesetzgebung,LexKoller</a> )
Revision Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	Inkrafttreten noch nicht in Sicht. ( <a href="http://www.ejpd.admin.ch/Themen,Wirtschaft,Gesetzgebung,SchuldbetreibungundKonkurs">www.ejpd.admin.ch/Themen,Wirtschaft,Gesetzgebung,SchuldbetreibungundKonkurs</a> )

Quelle: Florian S. Jörg

Erfindungen, deren Verwertung die Menschenwürde verletzt, die Würde der Kreatur missachtet oder auf andere Weise gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstösse. Diese Ausschlussnorm umfasst beispielsweise ein Klonverbot menschlicher Lebewesen oder das Verbot, Mischwesen herzustellen.

Sodann sieht das neue Patentgesetz Zwangslizenzen für die Herstellung und den Export von patentgeschützten pharmazeutischen Produkten vor. Falls beispielsweise ein Schweizer Pharmakonzern ein patentiertes Medikament gegen HIV/Aids hätte und dieses in einem Land benötigt würde, das keine oder ungenügende eigene Herstellungskapazitäten auf pharmazeutischem Gebiet aufwies, könnte jedermann, der über genügend Kapazitäten für die Herstellung dieses Medikaments verfügte, beim Richter auf eine Zwangslizenz klagen. Sie ermächtigt den Lizenzinhaber dazu, das Medikament in der Schweiz herzustellen, sofern das Produkt anschliessend in das betroffene Land ausgeführt wird. Zwar ist die Zwangslizenz ebenfalls entgeltlich, doch wird der Umfang der Zahlung, die der Patentinhaber erhält, vom Richter bestimmt.

Schliesslich wurde das bisherige Patenterteilungsverfahren insofern abgeändert, als dass Patentanmeldungen neu veröffentlicht werden müssen, es neu ein Einspruchsverfahren gegen eine Patenterteilung gibt sowie die Möglichkeit, eine fakultative Recherche zum Stand der Technik in Anspruch zu nehmen.

Am 20. Dezember ist die Änderung des Bankengesetzes zur Verstärkung des Einlegerschutzes in Kraft getreten. Einlagen, die im Namen eines Einlegers bei einer Bank hinterlegt sind, werden bis zum Höchstbetrag von 100'000 Fr. pro Gläubiger privilegiert, indem sie im Konkurs der

Bank der zweiten Klasse zugewiesen werden. Der Verein Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler übernimmt als Selbstregulierungsorganisation die Sicherung dieser privilegierten Forderungen in diesem Umfang, indem er bei Anordnung der Zwangsliquidation oder einer Schutzmassnahme für eine Bank durch die Finanzmarktaufsicht Finma die Gelder bereitstellt.

## Unternehmenssteuerreform

Im Fiskalbereich sind am 1. Januar 2009 die ersten Teile der Unternehmenssteuerreform II in Kraft getreten. Neu wird die wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen bei Kapitalgesellschaften – Gewinne werden sowohl auf Stufe Unternehmen durch die Gewinnsteuer als auch nach Ausschüttung an den Eigentümer durch die Einkommenssteuer erfasst – auf Bundesebene zwar nicht abgeschafft, jedoch durch die neuen Regelungen auf ein im internationalen Vergleich wettbewerbsfähiges Mass gesenkt.

## Wirtschaftsrecht

Das Wirtschaftsrecht ist einem raschen Wandel unterworfen, sodass mitunter der Überblick über die wichtigsten Neuerungen verlorengeht. **Änderungen des Wirtschaftsrechts beeinflussen** direkt oder indirekt oft auch den Finanzplatz und damit **das Umfeld für den Anleger**. Deshalb werden in der «Finanz und Wirtschaft» ausgewählte Erlasse und beschlossene Änderungen jeweils halbjährlich in Kürze vorgestellt (letzter Artikel vgl. FuW Nr. 57 vom 19. Juli 2008). Revisionsbestrebungen werden nur in der Tabelle aufgeführt. **PK**

Das wird über eine Teilbesteuerung von Erträgen und Kapitalgewinnen, die im Zusammenhang mit qualifizierten Beteiligungen erzielt werden, erreicht. Vorausgesetzt, eine Person hält mindestens 10% oder 1 Mio. Fr. an einem Unternehmen in ihrem Privat- bzw. Geschäftsvermögen, werden von diesem Unternehmen ausgeschüttete Gewinne bei betreffender Person nur zu 60 respektive 50% zum steuerbaren Einkommen addiert.

Um substanzzehrende Steuern zu vermindern, schuf der Bund bereits 1997 die Kapitalsteuer ab. Mit der Unternehmenssteuerreform II will der Gesetzgeber nun auch auf kantonaler Ebene in diese Richtung gehen. Ab dem 1. Januar verzichten die Kantone aus finanzpolitischen Gründen zwar nicht gänzlich auf die Kapitalsteuer, doch soll sie an die Gewinnsteuer angerechnet werden können, wenn diese höher ausfällt. Die Regelung entlastet die Kapitalgesellschaften steuerlich, erhält aber eine Minimalbesteuerung aufrecht. Ebenfalls im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften wird bei Gründungen und Kapitalerhöhungen für die Erhebung der Emissionsabgabe neu ein Freibetrag von 1 Mio. Fr. gewährt. Auffangesellschaften, die für eine Sanierung eingesetzt werden, sind von der Abgabe befreit.

Ebenfalls am 1. Januar ist das Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finmag) vollständig in Kraft getreten. Mit ihm werden das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV), die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) und die Kontrollstelle für Geldwäscherei in der Finma zusammengeführt. Zudem enthält das Finmag im Sinne eines «Dachgesetzes» Grundsätze zur Finanzmarktaufsicht.

Dr. Florian S. Jörg, M.C.J., ist Partner bei Bratschi & Wiederkehr und Buob, Zürich.